Trägerverein Bürgerhalle Wertherbruch e.V.

Marc Niewendick, Provinzialstrasse 47, 46499 Hamminkeln

Allgemeine Nutzungsbedingungen für die Bürgerhalle in Wertherbruch

§ 1
Allgemeine Vorschriften

1. Die stadteigene Halle in Wertherbruch wird als Bürgerhalle betrieben. Die in der Bürgerhalle stattfindenden Veranstaltungen müssen nach Größe, Art, Umfang, Veranstaltungszweck und Besucherzahl auf die Ausstattung der Bürgerhalle abgestimmt sein.

2. Veranstaltungen, die darauf schließen lassen, dass sie zu Ausschreitungen und erheblichen Beschädigungen führen können, werden nicht zugelassen. Parteien, Vereine, Organisationen usw., deren Zielsetzung mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung nicht vereinbar ist, erhalten keine Genehmigung zur Nutzung der Bürgerhalle.

3. Vermieter der Räume und Einrichtung der Bürgerhalle ist der Trägerverein Bürgerhalle Wertherbruch e.V. . Sämtliche Veranstaltungen sind bei der Raiffeisengenossenschaft Wertherbruch zu beantragen und mit ihr abzustimmen. Sie bedürfen der Genehmigung.

4. Die Vermietung der Bürgerhalle ist bei der Raiffeisengenossenschaft Wertherbruch Provinzialstrasse 71, 46499 Hamminkeln, mit Ausnahme von Beerdigungen, 6 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich zu beantragen.

5. Der im Mietvertrag angegebene Mieter ist gleichzeitig Veranstalter. Eine Überlassung des Mietobjektes an Dritte, ganz oder teilweise, ist nicht zulässig.

6. Bei der Werbung für öffentliche Veranstaltungen in den Bürgerhallen ist auf Plakaten, Drucksachen, Eintrittskarten, Einladung etc. der Veranstalter anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstaltungsbesucher und Mieter besteht, nicht etwa zwischen Besuchern oder anderen Dritten und der Vermieter.

7. Das Anbringen von Plakaten etc. auf öffentlichen Straßen und Plätzen ist nur mit Erlaubnis der Stadtverwaltung Hamminkeln, Ordnungsamt zulässig. Unerlaubtes Plakatieren kann nach der „Hamminkelner Plakatordnung“ verfolgt und mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 2
Mietvertrag und allgemeine Mietverpflichtung

1. Das Verhältnis zwischen Vermieter und Mieter wird durch den Mietvertrag geregelt. Bestandteil des Mietvertrages sind die allgemeinen Nutzungsbedingungen. Diese Bedingungen sind für alle Nutzer (Veranstalter, dessen Beauftragte und Besucher) verbindlich. Die Veranstalter, dessen Beauftragte und Besucher unterwerfen sich mit Betreten der Bürgerhalle diesen Nutzungsbedingungen sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Betriebssicherheit erlassenen Anordnung. Den Anweisungen des Hausmeisters hat der Veranstalter Folge zu leisten.

2. Der Mietvertrag berechtigt lediglich zur Nutzung der im Vertrag genannten Einrichtungen für die Dauer der beantragten Veranstaltung.

3. Aus Terminvormerkungen können keine Rechtsansprüche hergeleitet werden.

4. Der Mieter ist zu schonender Behandlung der überlassenen Räume, der Einrichtung, der Einrichtungsgegenstände und der Außenanlagen verpflichtet.

5. Alle Veranstaltungen müssen von Beginn bis zum Ende der Aufsicht des Mieters oder eines Verantwortlichen des Mieters unterstehen. Er ist im Mietvertrag namentlich zu benennen.

§ 3

Die Höhe des Nutzungsentgeltes richtet sich nach der Entgeltordnung, die im Einvernehmen mit der Stadt Hamminkeln, festgesetzt wurde.

§ 4
Reinigung

Der Mieter hat die Bürgerhalle mit den von ihm benutzten Nebenräumen nach Abschluss seiner Veranstaltung wieder in besenreinen Zustand zu versetzen, den Müll in die entsprechenden Behälter zu sortieren und die Außenanlagen gründlich zu reinigen. Auch hier sind die Anweisungen des Hausmeisters zu befolgen. Hallennutzung ist nur in Verbindung mit den von uns angebotenen Reinigungsservice buchbar. Eine Reinigung-Kaution kann vorab, zusammen mit dem Nutzungs-Entgelt verlangt werden, und wird dann nach tatsächlichem Reinigungsaufwand zusammen mit einer eventuell einbehaltenen Sicherheitsleistung zurückerstattet.

§ 5
Anmeldepflicht und sonstige Bestimmungen

1. Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sind zu beachten, insbesondere die ordnungsrechtlichen und feuerschutztechnischen, die gewerblichen und Bauordnungsbestimmungen sowie die Jugendschutzbestimmungen. Die Sperrstunde ist einzuhalten, ebenso die Bestimmungen der Versammlungsstätten.
   Die Bestimmungen des Landesimmissionsschutzgesetzes (LimschG), insbesondere des § 9 LimschG – „**von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr sind Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind**“ sind einzuhalten.

2. Behördliche Erlaubnisse, z.B. Sperrzeitverkürzungen, Schankerlaubnis sind erforderlichenfalls vom Veranstalter auf eigene Kosten rechtzeitig zu beantragen.
   Vergnügungssteuerpflichtige Veranstaltungen sind beim Steueramt der Stadt Hamminkeln anzumelden.

3. Anmeldung zur GEMA und Zahlung der GEMA-Gebühren obliegen dem Mieter.

4. Die Erfüllung der Verpflichtungen nach Ziffer 1 – 3 muss der Mieter dem Vermieter vor der Veranstaltung auf Verlangen nachweisen

§ 6
Einbringen von Einrichtungsgegenständen

1. Der Mieter darf eigene Dekoration, die einer Wand- oder Deckenbefestigung bedürfen, Geräte und Einrichtungsgegenstände aller Art nur nach vorheriger Zustimmung dem Vermieter in die Bürgerhalle einbringen. Für die vom Mieter für seine Veranstaltung eingebrachte Dekoration, Geräte und Einrichtungsgegenstände aller Art übernimmt der Vermieter keine Haftung.
   Der Mieter ist verpflichtet, die für die Veranstaltung notwendigen Lebensmittel, Getränke und andere für die Veranstaltung notwendige Sachen bei der Übergabe der Bürgerhalle an den Hausmeister am auf die Veranstaltung folgenden Tag bis 9.00 Uhr aus der Bürgerhalle entfernt zu haben. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach und werden nachfolgende Veranstaltungen dadurch behindert, ist der Vermieter berechtigt, diese Sachen für den Mieter kostenpflichtig entfernen zu lassen.

2. Die Notausgänge, Notbeleuchtung, Schalttafeln und Fernsprecheinrichtungen dürften in ihrer Funktion bei der Veranstaltung nicht beeinträchtigt werden.

3. Nägel, Haken, Stifte, Schrauben usw. dürfen nicht in die Böden, Wände, Decken oder an Einrichtungsgegenstände eingeschlagen werden.

§ 7
Hausrecht und Hausordnung

1. Die von dem Vermieter beauftragten Dienstkräfte üben dem Mieter und den Besuchern gegenüber das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Mieters nach dem Versammlungsgesetz gegenüber den Besuchern bleibt unberührt.

2. Zur Überwachung der Bürgerhalle mit den dazugehörigen Nebenräumen ist dem zur Beaufsichtigung und Instandhaltung Beauftragten des Vermieters jederzeit Zugang zu gewähren. Seinen Weisungen ist Folge zu leisten.

3. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen sowie das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen aller Art (z.B. Feuerwerkskörpern) ist unzulässig.

4. Bei Gefahren für Personen und Sachen ist es den Beauftragten des Vermieters erlaubt, einzugreifen, um größeren Schaden zu vermeiden.

§ 8
Bedienung der technischen Einrichtungen

Technische Einrichtungen dürfen nur von Dienstkräften des Vermieters bedient werden, sofern nicht durch besondere Vereinbarungen Personal des Mieters zugelassen wird.

§ 9
Haftung

1. Das Betreten der Bürgerhallen und deren Nebenräume sowie das Benutzen der Einrichtungen geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr.

2. Soweit nicht im Einzelfall eine Haftung ausdrücklich ausgeschlossen wird, haftet der Vermieter dem Benutzer gegenüber hinsichtlich der Beschaffenheit der Einrichtung oder des Verhaltens des zur Verfügung gestellten Personals nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

3. Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Beauftragten, die Veranstaltungsbesucher oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Benutzung der Bürgerhallen entstehen.

4. Der Vermieter überlässt dem Mieter die Bürgerhallen und die Einrichtung zur Benutzung in ordnungsgemäßem Zustand. Der Mieter ist verpflichtet, die Räume und Einrichtung jeweils vor der Benutzung auf Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Festgestellte Mängel sind dem Vermieter durch den Hausmeister zu melden. Der Mieter muss sicherstellen, dass fehlerhafte Sachen nicht benutzt werden, damit Benutzer durch sie nicht zu Schaden kommen.

5. Der Vermieter übernimmt keinerlei Haftung für die vom Mieter oder Dritte eingebrachten Gegenstände. Dies gilt auch für die Garderobe.

6. Mit Ausnahme des § 9 Abs. 2 befreit der Mieter den Vermieter von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden. Der Mieter hat auf Verlangen des Vermieters nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

7. Der Vermieter kann vom Mieter die vorherige Zahlung einer Sicherheitsleistung in angemessener Höhe verlangen. Der Vermieter ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Mieters beseitigen zu lassen, wenn der Mieter mit der Beseitigung der Schäden nach Aufforderung in Verzug gerät. Schäden besonderer Art (Kücheneinrichtung, Thekenanlage, Heizungs-, Installations- und Elektroanlage sowie Sicherheitsscheiben usw.), die nicht durch den Mieter behoben werden können, werden auf Kosten des Mieters durch den Vermieter behoben.

§ 10
Ausfall oder Verschiebung der Veranstaltung

1. Führt der Mieter aus einem Grund, den er zu vertreten hat, eine Veranstaltung nicht durch, so ist der Vermieter berechtigt, eine Entschädigung für evtl. angefallene Kosten für die abgesagte oder verschobene Veranstaltung zu erheben.

2. Hat der Vermieter den Ausfall einer Veranstaltung zu vertreten, so wird eine Entschädigung an den Mieter, höchstens in der Höhe der nachgewiesenen Saalkosten eines Ersatzraumes (auch bei privaten Räumlichkeiten) gezahlt.

§ 11
Rücktritt

1. Der Vermieter kann vom Vertrag jederzeit zurücktreten, wenn

   a) das vereinbarte Nutzungsentgelt, Reinigungskaution und – sofern vereinbart – die Sicherheitsleistung nicht rechtzeitig entrichtet wird
   b) der Nachweis der erforderlichen Anmeldung und etwaiger Genehmigungen nach § 5 nicht vorgelegt werden kann
   c) der Abschluss einer Versicherung nach § 9 Ziffer 6 nicht nachgewiesen werden kann
   d) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist
   e) durch höhere Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können
   f) erst nach Vertragsabschluss einer anderweitigen Nutzung der Bürgerhalle Vorrang einzuräumen ist. Für diesen Ausnahmefall verpflichtet sich der Vermieter, einen Ersatzveranstaltungsraum anzumieten.

2. Die Ausübung des Rücktrittsrechts durch den Vermieter gemäß §§ 11Abs. 1 Ziffer f ist kein Anlass, den der Vermieter gemäß § 10 (2) zu vertreten hat. Schadenersatzansprüche des Mieters sind in diesem Fall ausgeschlossen.

§ 13
Nebenabreden und Gerichtsstand

Nebenabreden und Ergänzungen bedürfen der Schriftform im Mietvertrag. Erfüllungsort und Gerichtsstand ergeben sich aus dem Mietvertrag.

Hamminkeln, den 01. April 2013